

UMSATZSTEUER – INFOS FÜR DIE JUGENDARBEIT

Stand April 2024



WARUM EIGENTLICH UMSATZSTEUER?

Bisher fielen die meisten kirchlichen Veranstaltungen nicht unter die Umsatzsteuerpflicht.

Dies ändert sich im Jahr 2025!

Vorbereitend werden jetzt schon die formellen Vorgaben von Kirchengemeinden und Zentralrendanturen umgesetzt.

Es gibt sehr strikte Regelungen, welche Veranstaltungen und Angebote umsatzsteuerpflichtig sind.

In dieser Präsentation werden die wichtigsten Punkte beleuchtet.



KEINE ANGST VOR DER STEUER



Was ist überhaupt die Umsatzsteuer?

- Umsatzsteuer (Ust) wird beim Verkauf und Austausch von Produkten und Dienstleistungen erhoben, je nach Produkt 19% oder ermäßigt 7% (z.B. für Lebensmittel, Bücher, Eintrittsgelder).
- »Umsatzsteuer« wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch gleichbedeutend mit dem (veralteten) Begriff »Mehrwertsteuer« verwendet.



KEINE ANGST VOR DER STEUER

Wer ist von der Umsatzsteuer betroffen?

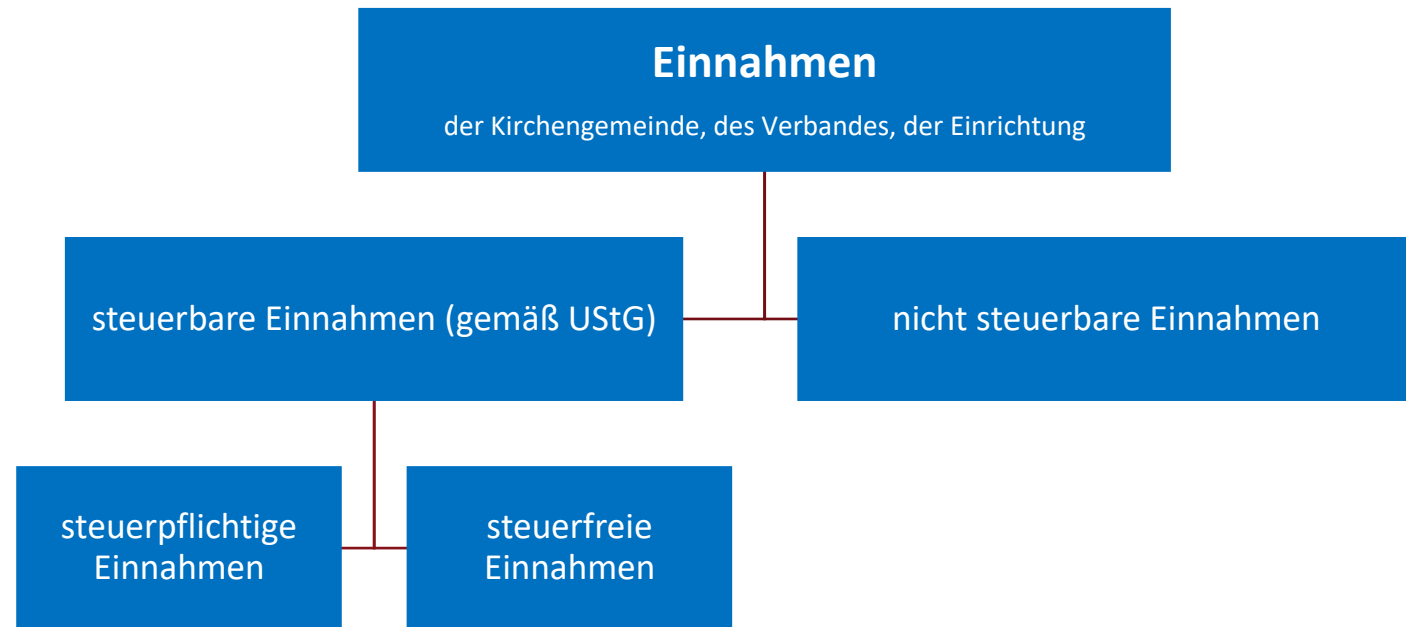
- Ein eigenständiger Jugendverband oder eine offene Einrichtung mit eigenem Träger (z.B. ein e.V.)
 - Dann gebt ihr bzw. euer Träger selbstständig die Einnahmen in der Steuererklärung an.
- Eine Gruppe, Gliederung oder Einrichtung, die einer Pfarrei/einem Verband untergliedert sind.
 - Dann führt euer Träger die Umsatzsteuer ab. Dennoch müsst ihr den Verantwortlichen eure Aktionen und Einnahmen mitteilen, damit diese in der Steuererklärung des Trägers auftauchen

ABGRENZUNG

- Steuerbare Einnahmen

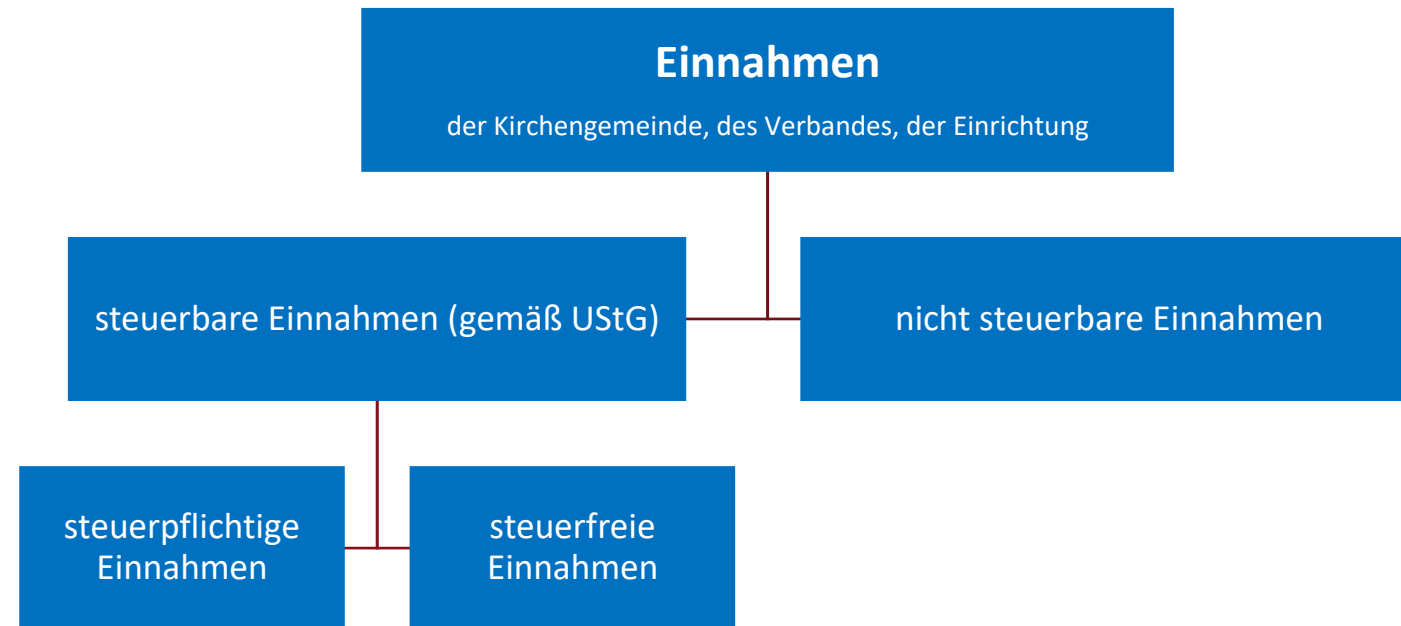
Voraussetzungen für die Steuerbarkeit:

- Leistungen oder Produkte,
- die eine Organisation
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen ihrer Tätigkeit ausführt oder verkauft.



ABGRENZUNG

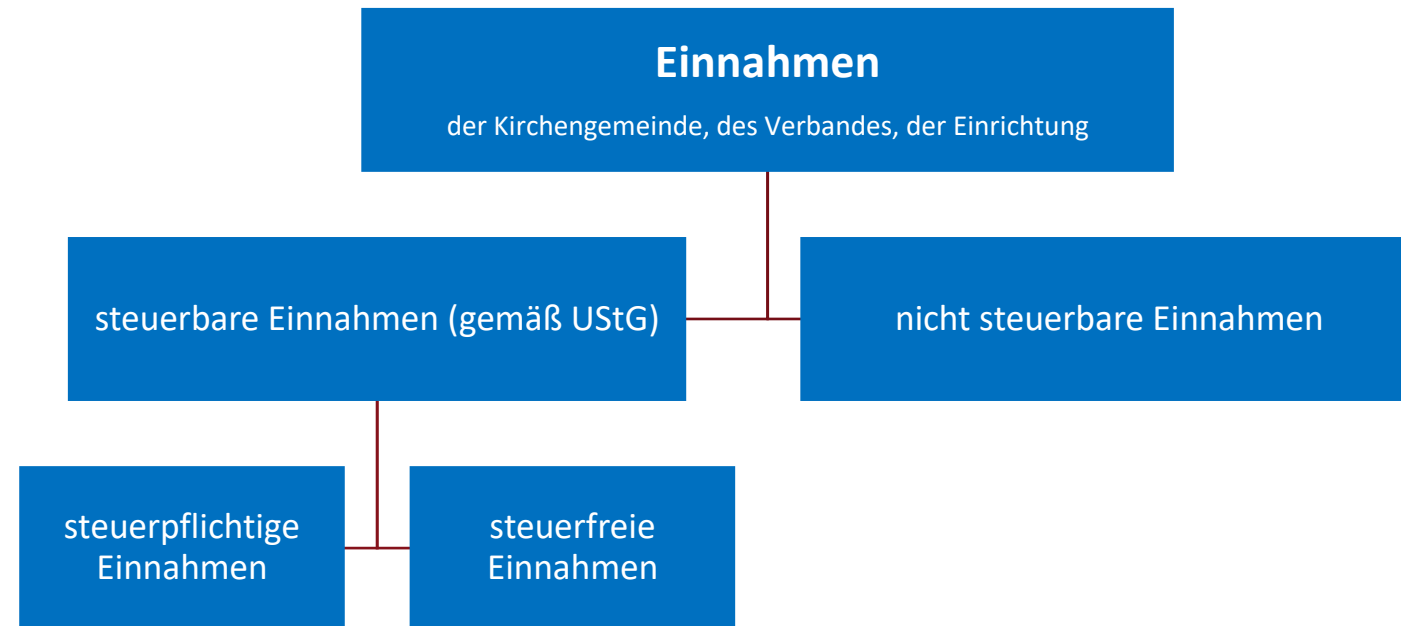
- Steuerpflichtige Einnahmen
 - Wenn alle fünf Voraussetzungen erfüllt sind und die Einnahmen nicht dem steuerfreien Bereich zugeordnet werden können
- Steuerfreie Einnahmen
 - Bspw. Bildungsteil von Fortbildungen und Schulungen
 - Teilnahmebeiträge für Jugendfahrten und Ferienfreizeiten



-> *Vorsicht bei allen Arten von Einnahmen (außer Ferienfreizeiten)!*

ABGRENZUNG

- Nicht steuerbare Einnahmen
 - Förderungen, die nicht mit einer Gegenleistung in Verbindung stehen (z.B. Spenden)
 - Öffentliche Zuschussmittel (Fördergelder z.B. für Ferienmaßnahmen, Fortbildungen von Bund, Land, Kommune) ohne Gegenleistung



VERKAUF ODER SPENDE

Generell

- Es handelt sich beim Verkauf von unterschiedlichen Dingen und bei den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige Tätigkeit.
- Sofern Dinge ohne Entgelt abgegeben/verschenkt werden, entfällt die Steuerpflicht.

Einzige Ausnahme: Sonderregelung bei Opferkerzen

- Die Bereitstellung von Kerzen in Kirchen zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder im Rahmen von liturgischen Angeboten wie Gottesdiensten (auch gegen ein geringes Entgelt) sind nicht steuerbar.



VERKAUF ODER SPENDE

- Alle Einnahmen (z.B. aus einem Würstchen-/Waffelverkauf) sind steuerpflichtig, denn
- Gibt es einen direkten Leistungsaustausch (Konzert gegen Spende, Waffel gegen Spende, ...), dann ist die "Spende" steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob es einen festen Spendenbetrag gibt oder jeder das gibt, was er meint (z.B. in ein Sparschwein).
- Das gilt auch für Verkäufe in einem Lagerkiosk.



VERKAUF ODER SPENDE

- Ist der direkte Leistungsaustausch nicht gegeben, handelt es sich um eine echte Spende, die nicht steuerpflichtig ist.
- Wording dazu: „Waffeln kostenfrei“ und auf einem anderen Zettel „Die Jugendarbeit/Ferienfreizeit ist auf Spenden angewiesen. Spendeneinzahlung können unter Kontonr. XY vorgenommen werden.“



VERANSTALTUNGEN

z.B. Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen

Generell

- Sämtliche Einnahmen sind **steuerpflichtig** (Verkauf von Speisen und Getränken, Tombola, Eintrittsgelder usw.).
- Dies gilt auch, wenn die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.
- Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Verrechnung mit den Ausgaben des Festes ist nicht zulässig.

VERANSTALTUNGEN

z.B. Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen

- Bitte im Vorfeld klären, wer als Veranstalter auftritt (lässt sich häufig an der Frage klären, auf wen Rechnungen ausgestellt werden müssen).
- Grundsätzlich muss der Veranstalter die Umsatzsteuer abführen. Treten aber die einzelnen beteiligten Gruppierungen unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf, ist für die Versteuerung der Einnahmen jede Organisation für sich verantwortlich.
- Für Konzerte von kirchlichen Bands oder Chören gilt für Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden) eine automatische Steuerbefreiung.

Ein eigenständiger Jugendverband oder eine offene Einrichtung mit eigenem Träger kann unter bestimmten Umständen eine Befreiung von der Steuerpflicht beantragen.

ABHOL-/SAMMELAKTIONEN

z.B. Altkleider, Altmetall, Altpapier, Weihnachtsbäume usw.

Generell

- Abholaktionen sind **umsatzsteuerpflichtig**.
- Dies gilt auch, wenn um eine „freiwillige Spende“ gebeten wird.
- Dies gilt auch dann, wenn die Einnahmen/Spenden für wohltätige Zwecke verwendet werden.
- Vor Ort ist zu klären, wie der Erlös aus der Verwertung des gesammelten Materials versteuert wird (z.B. beim Verkauf von Altkleidern aus Sammelcontainern).



REISEN

Generell

- Reisen sind **steuerpflichtig**.
- Bitte im Vorfeld prüfen, wer der Veranstalter der Reise ist (Reiseveranstalter)
 - Veranstalter ist derjenige, der die organisatorische Verantwortung übernimmt sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.
 - Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen externe gewerbliche Anbieter/ Reiseveranstalter zu bevorzugen.
 - Der Veranstalter muss die Umsatzsteuer abführen.

AUSNAHMEN DER STEUERPFLICHT

Fahrten, Ferienbetreuung etc. in der Kinder- und Jugendarbeit

- Sind in der Regel umsatzsteuerfrei.
- Teilnahmebeiträge sind ebenfalls umsatzsteuerfrei.
- Dies gilt für alle Angebote für Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- Ausgaben und Einnahmen sind aber dem Träger zu melden, da die Einnahmen zwar von der Steuer befreit sind, aber trotzdem bei der Steuererklärung anzugeben sind.

WEITERE AUSNAHMEN DER STEUERPFLICHT

- Exerzitien, Besinnungs- und Einkehrtage mit ausschließlich kirchlichem Charakter, ohne touristische Elemente (die Befreiung gilt für den inhaltlichen Teil, Unterkunft und Verpflegung sind umsatzsteuerpflichtig)
- Fortbildungen, Schulungen (die Befreiung gilt für den Bildungsteil, weitere Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig).

ANFORDERUNG AN DIE KASSENFÜHRUNG

- Über die Finanzen einer Gruppe oder Einrichtung vor Ort sollte Transparenz herrschen
- Eigene Kassen oder Konten von Gruppen innerhalb einer Pfarrei oder eines Verbands wie z.B. eines Ferienlagers (sogenannte Nebenkassen) sind dem Träger mitzuteilen und zu genehmigen (Kirchenvorstand, Verbandsleitung).
- Eine Meldung schafft nicht nur Transparenz sondern entlastet die Verantwortlichen Personen auch
- Belege sollten dementsprechend immer auf den Träger und nicht auf einzelne Personen ausgestellt sein.

ANFORDERUNG AN DIE KASSENFÜHRUNG

- Einnahmen müssen zukünftig gemeldet werden, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Die Zuordnung übernimmt die Zentralrendantur.
- Eine Verrechnung der Einnahmen mit den Ausgaben ist nicht möglich.
- Die Einnahmen müssen nicht nur gemeldet, sondern auch weitergeleitet werden (monatliche Überweisung).
- Ausgaben sind mit Originalbelegen abzurechnen. Originalbelege müssen immer vorhanden sein, dies hat mit der Umsatzsteuerpflicht nichts zu tun.

MÖGLICHKEITEN DER KASSENFÜHRUNG

- **Handvorschuss für Barzahlungen**

Zentralrendantur (ZR) zahlt Vorschussbetrag auf Handvorschusskonto – Kassenverwalter der Gruppe nutzt Vorschussbetrag für Barzahlungen oder Karteneinkäufe (z. B. während einer Ferienfreizeit, für die Messdienergruppenstunden) – Auslagen werden monatlich mit der ZR abgerechnet => Vorschussbetrag wird wieder aufgefüllt

- **Vorschaltkonto**

Einnahmen für Gruppenaktivität werden auf Gruppenkonto (Vorschaltkonto) eingezahlt und mindestens einmal monatlich vollständig an die ZR weitergeleitet (z. B. für Teilnehmerentgelte)

- **Ziel:** Alle Einnahmen und Ausgaben werden monatlich im Haushalt der Kirchengemeinde erfasst.

WAS IST BEI DER KASSENFÜHRUNG ZU BEACHTEN?

Zahlungen die nicht von der Gruppe direkt geleistet werden dürfen:

- Personalaufwendungen (Aufwandsentschädigungen, Honorare)
- Reisekosten (Ausnahme: Kleinstbeträge an Ehrenamtliche)
- Bewirtungskosten, Aufmerksamkeiten (> 50 €)
- Größere Beschaffungen -> auf Rechnung!

Solche Ausgaben sind immer direkt über die ZR abzurechnen.



...UND SONST NOCH?

- Nachvollziehbare Kassenbuchführung (einfaches Kassenbuch)
- Vorlage der Originalbelege
- Sichere Aufbewahrung des Geldes
- Keine hohen Bargeldbestände (nicht mehr als 1.000 EURO)



WEITERE INFORMATIONEN

- Mehr Infos bekommt ihr in der Arbeitshilfe zur Umsatzsteuer in der Jugendarbeit
- Bei Fragen zur Besteuerung der Einnahmen sind ggf. Abstimmungen mit dem Träger nötig
 - ➔ *Ansprechpartner für selbständige Gruppen/Verbände:
Diözesanverband oder BDKJ als Dachverband*
 - ➔ *Ansprechpartner für unselbständige Gruppen der Kirchengemeinden:
Pfarrbüro, Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten,
Kirchenvorstand, Zentralrendanturen*
- [Im Netz: www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer)

